



Einleitung

Zur Gewährleistung eines harmonischen und geordneten Vereinsheimbetriebes und um die angenehme Atmosphäre dauerhaft zu erhalten, wurden einige Regeln aufgestellt. Diese sind für Mitglieder und Gäste verbindlich.

Das Vereinsheim sowie der Vereinsgarten werden nachstehend kurz Vereinsheim genannt. Die für die Vermietung verantwortliche Person wird nachstehend kurz Vermieter genannt.

Allgemeines

- (1) Das Vereinsheim dient der Unterstützung der Aktivitäten des Vereins sowie dem Erreichen unserer Ziele
 - a) Förderung der Gartenkultur
 - b) Gartenbauliches Fachwissen erhalten
 - c) Erhalt unserer Kulturlandschaft
 - d) Erhalt von Streuobstwiesen
 - e) Kinder- und Jugendliche für die Obst- und Gartenkultur zu begeistern
 - f) Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege
- (2) Die Öffnungszeiten des Vereinsheims legt der Ausschuss fest. Sie sind den Internetseiten des OGV Flacht e.V. (www.ogv-flacht.de) zu entnehmen.
Für die Öffnung des Vereinsheims wird vom Ausschuss jeweils ein Verantwortlicher benannt. Dieser übt das Hausrecht aus. Falls ein Mitglied zum Zeitpunkt seines Dienstes verhindert sein sollte, hat es seinen Dienst mit einem anderen Mitglied zu tauschen oder für Ersatz zu sorgen. Wechsel im Vereinsheimdienst sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- (3) Haustiere sind generell im Gebäude nicht erlaubt.
- (4) Die Regeln, die in dieser Hausordnung aufgestellt sind, müssen beachtet werden.

§ 1 Sauberkeit

- (1) Das Vereinseigentum muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden. Jeder ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Vereinsheim und zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften beizutragen.
- (2) Das Vereinsheim sowie das Gelände sind sauber zu halten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Es gilt das Verursacherprinzip! Anfallender Müll ist entsprechend der aufgestellten Müllbehälter zu trennen. Gläser und Geschirr sind nach der Benutzung durch den Benutzer zu reinigen und aufzuräumen.
- (3) Das Vereinsheim ist besenrein zu verlassen.

§ 2 Verhalten im Vereinsheim

- (1) Für die mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum ist der Verursacher haftbar. Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und den Gästen keine Haftung.
- (2) Im Gebäude ist das Rauchen untersagt.
- (3) Die Tische und Stühle sind nur im Gebäude zu benutzen. Für die Terrasse stehen Biertische- und -bänke zur Verfügung.

§ 3 Verlassen des Vereinsheims

- (1) Wer das Vereinsheim als letzter verlässt hat zu prüfen, ob
 - a) das Licht und die elektrischen Geräte ausgeschaltet,
 - b) alle Fenster verriegelt,
 - c) sämtliche Türen abgeschlossen sind und dass
 - d) der Heizlüfter abgestellt ist.

§ 4 Schlüssel

- (1) Der Ausschuss legt fest, wer Inhaber eines Schlüssels für das Vereinsheim ist. Die Schlüsselinhaber werden in der Vereinsdatenbank verwaltet.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels behält sich der OGV Flacht e.V. vor, die komplette Schließanlage auf Kosten des Verursachers auszutauschen.

§ 5 Vermietung des Vereinsheims

- (1) Das Vereinsheim kann von jeder erwachsenen, geschäftsfähigen Person zum Zwecke von nichtkommerziellen oder privaten Veranstaltungen geselliger Art gemietet werden. Grundsätzlich haben Vereinstermine Vorrang vor privaten Veranstaltungen. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht grundsätzlich nicht. Eine kommerzielle Nutzung muß vom Ausschuss beschlossen werden.
- (2) Es ist nicht erlaubt das Vereinsheim weiter zu vermieten. Ausnahmen können durch Beschluss des Vorstandes bei Vereinsmitgliedern gemacht werden.
- (3) Die Benutzung des Vereinsheims erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Anträge auf die Benutzung sind mindestens vier Wochen vorher ausschließlich mit dem Vermieter abzusprechen. Dieser kann nach einer Prüfung die Zusage an den Antragsteller erteilen.
- (5) Der Mieter erhält frühestens 2 Tage vor der Benutzung die erforderlichen Schlüssel vom Vermieter. Die Rückgabe der Schlüssel hat in Absprache mit dem Vermieter am Tag nach der Veranstaltung zu erfolgen. Bei Verlust des Schlüssels behält sich der OGV Flacht e.V. vor, die komplette Schließanlage auf Kosten des Mieters auszutauschen.
- (6) Der Mieter übt für den Zeitraum der Nutzung das Hausrecht aus. Er verpflichtet sich für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Sauberkeit, auch nach der Veranstaltung, Sorge zu tragen. **Die Abfallentsorgung hat der Mieter eigenverantwortlich zu übernehmen. Die vorhandenen Mülltonnen dürfen dafür nicht genutzt werden.** Eventuell entstandene Schäden sind sofort zu melden und werden zu Lasten des Verursachers beseitigt. Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist nach der aushängenden Liste zu ersetzen.
- (7) Das Vereinsheim ist besenrein zu übergeben. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind durch den Mieter, oder sofern dies nicht möglich ist durch den Verein auf Kosten des Mieters zu beseitigen. Die Entscheidung hierfür trifft der Vermieter.
- (8) Bei der Nutzung ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Jede Verschmutzung / Verunreinigung ist zu unterlassen und unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Werden anlässlich einer Vermietung Schadensersatzansprüche gegen den OGV Flacht e.V. erhoben, so hat der Mieter hierfür einzutreten.
- (9) Es dürfen maximal drei Autos auf dem Gelände geparkt werden und dies ausschließlich auf dem geschotterten Bereich.
- (10) Eine Anzahlung von 30,- € ist bei Zusage fällig, die Kautions- und die Restzahlung spätestens bei Übergabe der Schlüssel.
- (11) Barzahlung ist erforderlich.**
- (12) Die hinterlegte Kautions- wird nach der Nutzung wieder zurückvergütet, wenn nach einer Kontrolle des Vermieters das Vereinsheim nebst Zubehör ordentlich und sauber wieder übergeben worden sind. Ansonsten wird dieser Betrag für erforderliche Reinigungs- und Reparaturarbeiten einbehalten.
- (13) Eine Stornierung durch den Mieter muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Bei rechtzeitiger Stornierung erfolgt die Rückzahlung der Anzahlung, andernfalls verfällt diese.
- (14) Durch die Miete sind die Kosten für Heizung, Wasser, Strom und WC-Benutzung abgegolten.
- (15) Mit der Schlüsselübernahme wird die gültige Hausordnung anerkannt.
- (16) Grobe Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung schließen eine erneute Nutzung aus.

1. Diese „Hausordnung Vereinsheim“ wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 9. Februar 2018 beschlossen.
2. Die bisherige „Hausordnung Vereinsheim“ tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.